

Bern, den 19. August 1981

Schokoladen: Neue Berechnungsgrundlage für die Einfuhrbelastung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. August 1981
(Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. August 1981
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 17. August 1981 (Zustimmung)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 18. August 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

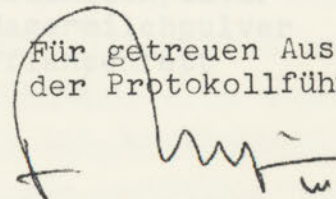
1. Die Verordnung über die Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs sowie der Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird genehmigt.
2. Das Datum der Inkraftsetzung wird auf den 1. September 1981 festgesetzt.
3. Die Verordnung wird im 34. Bericht über die Aenderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
4. Die Pressemitteilung des Volkswirtschaftsdepartements wird genehmigt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug
- EVD 10 " "
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 11. August 1981

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t

Schokoladen: Neue Berechnungsgrundlage
 für die Einfuhrbelastung

1. Einleitung

Die im Anschluss an die Agrarverhandlungen 1980 zwischen der Schweiz und der EWG beschlossene Aenderung¹⁾ des Gebrauchs-Zolltarifs und der Verordnung vom 21. April 1976 über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sieht vor, dass der bewegliche Teilbetrag bei der Einfuhr von Schokoladen der Tarifnummer 1806.50 auf Grund folgender rohstoffmässiger Zusammensetzung (sog. Standardrezeptur) zu berechnen ist.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Art und Menge der Grundstoffe (in kg je 100 kg netto Fertigprodukt)
-----------	----------------------	---------------------------------	---

1806. - andere:

- - Milchbestandteile enthaltend:

50	- - - anderes Fett als Milchfett enthaltend (G.T. Fr. 50.-)	10.- + bT	Kristallzucker 45 Vollmilchpulver 6 Magermilchpulver 8 Pflanzenfett 17
----	---	-----------	---

1) AS 1981 340, 347



Diese Standardrezeptur beruhte auf Untersuchungen, welche die Eidgenössische Oberzolldirektion gestützt auf seinerzeitige Angaben der massgeblichen Importeure durchführte. Wie sich unmittelbar vor Inkrafttreten der genannten Aenderung (1. Mai 1981) jedoch herausstellte, erwiesen sich die damals vom Hauptimporteur angegebenen Produktzusammensetzungen als unzutreffend. Als Folge davon wurde sowohl von der EG-Kommission als auch vom Hauptimporteur beanstandet, dass die Standardrezeptur im Vergleich zur tatsächlichen rohstoffmässigen Zusammensetzung der unter der Position 1806.50 importierten Produkte zu einer Ueberkompensation in der Grössenordnung von etwa 20% führt. Unter diesen Umständen erklärte sich die Eidg. Oberzolldirektion zu einer Analyse der in den fraglichen Erzeugnissen enthaltenen Agrarrohstoffe bereit.

2. Inhalt der vorliegenden Verordnung

In der Zwischenzeit hat die Eidg. Oberzolldirektion die rohstoffmässige Zusammensetzung von allen unter die Position 1806.50 fallenden Waren eingehend untersucht. Dabei hat es sich gezeigt, dass sich nicht nur eine Korrektur der geltenden Standardrezeptur, sondern auch eine Unterteilung der geltenden Position 1806.50 in zwei Unterpositionen aufdrängt: Auf der einen Seite handelt es sich um Schokoladeerzeugnisse in Tafeln, Stengeln, Pralinés und ähnlichen Formen (neue Unterposition 1806.50), und auf der anderen Seite um eine Gruppe von Produkten wie Crèmen, Pulver usw. (neue Unterposition 1806.51). Im Rahmen dieser Analyse wurde ferner festgestellt, dass sich beide Warenkategorien hinsichtlich ihres Pflanzenfettgehaltes wesentlich voneinander unterscheiden. Zweck des vorliegenden Entwurfes ist es, den schweizerischen Gebrauchs-Zolltarif¹⁾ sowie die Verordnung vom 21. April 1976²⁾ über die Berechnung der beweglichen Teilbeiträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten diesen veränderten Gegebenheiten wie folgt anzupassen:

1) SR 632.10 Anhang

2) SR 632.111.722

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Art und Menge der Grundstoffe (in kg je 100 kg netto Fertigprodukt)	kg
1806.	- andere:			
	- - Milchbestandteile enthaltend:			
	- - - anderes Fett als Milchfett enthaltend (mit oder ohne Milchfett):			
50	- - - - In Tafeln, Stengeln, Pralinen und ähnlichen Formen (G.T. Fr.50.-)	10.- + bT	Kristallzucker Vollmilchpulver Magermilchpulver Pflanzenfett	40 12 2 5
51	- - - - andere (G.T. Fr. 50.-)	10.- + bT	Kristallzucker Vollmilchpulver Magermilchpulver Pflanzenfett	45 6 8 20

Mit dieser Aenderung wird erreicht, dass die Höhe des beweglichen Teilbetrages aufgrund der Standardrezeptur im Durchschnitt jener Zollbelastung entspricht, die sich aufgrund der effektiven rohstoffmässigen Zusammensetzung der unter der Pos. 1806.50 importierten Produkte ergeben würde. Durch die Schaffung einer Unterposition wird zudem den unterschiedlichen Warenkategorien besser Rechnung getragen. Damit wird dem Zweck von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974¹⁾ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten entsprochen, sowie die Uebereinstimmung mit den handelsvertraglichen Bestimmungen (vgl. Art. 1 zu Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz - EWG²⁾) sichergestellt.

Ein vorgängiges Anhören der Zollexpertenkommission ist in diesem Fall nicht notwendig, da nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschafts-

Beilagen:

1) SR 632.111.72

2) AS 1972 II 3164

produkten der Entscheid über eine Rechtsanpassung im Bereich der Schokoladeprodukte in den alleinigen Kompetenzbereich des Bundesrates fällt. Den Eidgenössischen Räten wird diese Aenderung im Rahmen der periodischen Berichterstattung über die Aenderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten). Die beantragte Verordnungsänderung ist eine Korrektur der am 1. Mai 1981 in Kraft gesetzten Verordnungen über die Ausführung der Ergebnisse der Agrarverhandlungen Schweiz - EWG, für welche das parlamentarische Genehmigungsverfahren bereits eingeleitet worden ist. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, werden wir anlässlich der parlamentarischen Beratungen über den Vollzug der Ergebnisse der Agrarverhandlungen Schweiz - EWG auf die jetzt beantragte und in jenem Zeitpunkt voraussichtlich bereits geltende Verordnungsänderung hinweisen.

3. Finanzielle Konsequenzen

Mit der vorgeschlagenen Aenderung tritt eine Herabsetzung des Ansatzes des beweglichen Teilbetrages für Schokoladewaren der neuen Nr. 1806.50 ein. Der dadurch entstehende Zollausschlag dürfte sich auf etwa 0,4 Millionen Franken jährlich belaufen.

4. Ergebnis der Vernehmlassungen

Im kleinen Mitberichtsverfahren sind die Eidg. Oberzolldirektion, die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz sowie die Finanzverwaltung begrüsst worden. Ihren Bemerkungen ist Rechnung getragen worden.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen zur Genehmigung folgenden

Négociations au titre de l' A n t r a g : du GATT entre la Suisse et la Suède

1. Die Verordnung über die Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs sowie der Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird genehmigt.
2. Das Datum der Inkraftsetzung wird auf den 1. September 1981 festgesetzt.
3. Der Verordnungstext wird in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.
4. Die Verordnung wird im 34. Bericht über die Aenderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
5. Die beiliegende Pressemitteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Publication:

Recueil officiel

Extrait du procès-verbal (sans annexes à la proposition):

- BK 4 (Br, FC, AG, Ro) pour exécution

- Beilagen: 5, BAWI 10, BLW 10)

- Verordnungsentwurf (d,f,i)

- Pressemitteilung (d,f)

- EPK 2

- VinDel ?

Pour extrait conforme:
Le secrétaire,